

mündlichen Verhandlung bzw. die endgültige Beschlussfassung oder Verkündung der Entscheidung.³²⁰

Die materielle Rechtskraft sichert die Entscheidung, solange sich die jeweils massgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände nicht ändern.³²¹ Dies hat einerseits zur Folge, dass Tatsachen, die innerhalb des ursprünglichen Streit- bzw. Verfahrensgegenstandes und des objektiven Rechtskraftumfangs liegen und vor dem entscheidenden Zeitpunkt gegeben waren – sogenannte *nova reperta* –, aber nicht vorgebracht wurden, grundsätzlich von der Rechtskraft der Entscheidung präkludiert werden und nicht mehr vorgebracht und der Entscheidung entgegengehalten werden können. Anderes gilt nur, soweit die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme erfüllt sind.³²² Andererseits folgt daraus auch, dass neue Umstände rechtlicher und tatsächlicher Art, die erst nach dem für die Rechtskraft entscheidungserheblichen Zeitpunkt eingetreten sind – sogenannte *nova producta* – von der Präklusionswirkung nicht erfasst werden.³²³ Eine Ausnahme von diesen allgemeinen Prozessrechtsgrundsätzen ist, da das Staatsgerichtshofverfahren der Verfassungsauslegung dient, in Bezug auf solche Umstände zu machen, die vom Staatsgerichtshof nicht gewürdigt worden sind, obwohl sie objektiv vorgelegen haben. Sie werden nicht präkludiert.³²⁴

Zu den sogenannten *nova producta*, die von der Präklusionswirkung nicht erfasst werden, zählen nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts auch Gesetzesänderungen sowie Änderungen in der überwiegenden Auslegung einschlägiger Gesetze, die

320 Siehe Detterbeck, S. 339; vgl. dazu auch Brox, S. 821; Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 303, Rz. 60; Klein, Probleme, S. 698; für das Zivilverfahren vgl. etwa Deixler-Hübner/Klicka, Zivilverfahren, S. 138, Rz. 265 und für das Verwaltungsverfahren Art. 83 Abs. 5 LVG.

321 Siehe Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 303, Rz. 60; vgl. auch Cremer, S. 252; Lange, Rechtskraft, S. 3 und Rennert, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 31, Rz. 47 mit Rechtsprechungshinweisen.

322 Vgl. für das Zivilverfahren Deixler-Hübner/Klicka, S. 138, Rz. 265, für das Verfassungsprozessrecht etwa Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 303, Rz. 60 und Detterbeck, S. 338 f.

323 Siehe für das Zivilverfahren Deixler-Hübner/Klicka, S. 138, Rz. 265, für das Verfassungsprozessrecht Detterbeck, S. 339 und Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 304, Rz. 60.

324 Siehe für Deutschland Detterbeck, S. 339; ähnlich für Österreich Pöschl, S. 125; vgl. auch Machacek, S. 94; dazu auch schon vorne S. 816 ff.